

zugrunde liegenden Zeitabschnittes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei sind vorzulegen

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung,
- b) eine Liste der für die Prämiiierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des nach § 10 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zur Prämiiierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Hauptdirektoren der Vereinigten und den Werkdirektoren der direkt geleiteten Betriebe bezüglich der Einreichung ihrer Erfüllungsnachweise und Prämienvorschläge an den Leiter der für sie zuständigen Hauptverwaltung.

§ 18

Die Leiter der übergeordneten Verwaltungen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige Festsetzung der Prämien nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller bis zum 25. des gleichen Monats durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Prämienbescheide der Hauptdirektoren der Vereinigungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter und den Leiter der Abteilung Arbeitskraft oder der ihr entsprechenden Abteilung.

§ 19

Die Verantwortlichkeit der Leiter der übergeordneten Verwaltungen besteht nicht allein in der Bestätigung der auszahlenden Prämien; sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betroffenen an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

Aufstellung 1. 1

Prämientabellen der Hauptverwaltung Kohle
für das Planjahr 1951
Steinkohle unter Tage

Gruppe	I. Kategorie	
	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne
1	2	3
1	50,0%	12,5%
2	37,5%	10,0%
3	31,2%	8,8%

Zu § 6 der Verordnung

§ 20

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

§ 21

Für Beschäftigte in Betrieben, die in die Kategorie III der Prämientabelle A eingestuft sind oder auf welche die Prämientabelle B Anwendung findet, kommt eine Prämienzahlung nur bei Übererfüllung der Pläne in Betracht.

§ 22

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 23

(1) Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung (Abschnitt A und B) finden erstmalig auf den am 1. Juli 1951 beginnenden Planungszeitraum (Kalendervierteljahr) Anwendung.

(2) Soweit bisherige Prämienysteme auf Monatsabrechnung beruhen, sind die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung ab 1. Oktober 1951 anzuwenden.

B. Besondere Bestimmungen für die Industriezweige (Hauptverwaltungen) des Ministeriums für Schwerindustrie und für die Volkseigene Handelszentrale Schrott.

I. Hauptverwaltung Kohle

§ 24

Für den Steinkohlenbergbau unter Tage wird gemäß § 2 Abs. 3 der Prämienverordnung für das Jahr 1951 der Koeffizient 2,5 festgelegt.

§ 25

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Kohle gültigen Prämientabellen gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen I, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

§ 26

Die Berechnung und Auszahlung der Prämien erfolgt einheitlich vierteljährlich.